



## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Wiesau vom 28.10.2005; mit Rechtsstand nach 3. Verordnung zur Änderung vom 15.11.2021**

Aufgrund des Art. 42 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) erlässt der Markt Wiesau folgende Verordnung

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Wiesau auf den Verkehrsflächen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellenbuchten, Gehbahnen, Radwege und verkehrsberuhigte Zonen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Anpflanzungen, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.
- (3) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom Fahrbahnrand aus.

## **Verbote**

### **§3**

#### **Gefahrenabwehr**

- (1) Gefahrenstellen, insbesondere Baustellen, Tagesbrüche, Steinbrüche, Erdvertiefungen u.ä. sind zu sichern.
- (2) An Einfriedungen von Grundstücken darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (3) Auf Einfriedungen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (4) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf frei zugänglichen privaten Flächen dürfen Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere nur durch autorisierte Gewerbebetriebe oder sachkundige Personen ausgelegt werden.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§4**

#### **Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.
- (3) Die im Absatz 1 aufgeführten Verfügungsberechtigten haben ferner zu dulden, dass andere öffentliche Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, auf ihrem Grundstück von dem hierzu Beauftragten nach Anmeldung durchgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§5**

#### **Tiere**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (2) Auf Liegewiesen, insbesondere der Liegewiese am „Kipp Weiher“ und dem Liegebereich am Silbersee, sowie auf dem ausgewiesenen Trimm Pfad dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dies gilt auch für die Gewässer „Kipp-Weiher“ und Silbersee. In anderen Anlagen dürfen Hunde nur an kurzer Leine (nicht länger als 1,50 m) geführt werden. Für Kinderspielflächen und die Skateranlage gilt § 6 dieser Verordnung.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde oder Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## §6

### Kinderspielplätze und Skateranlage

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und der Skateranlage kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden.
- (2) Der Alkoholverzehr auf allen Kinderspielplätzen und der Skateranlage ist verboten.
- (3) Tiere dürfen auf allen Kinderspielplätzen und der Skateranlage nicht mitgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen auch gegen Ver- und Gebote auf den Hinweisschildern können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## §7

### Ordnung auf Verkehrsflächen und auf Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und auf Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch:
  - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen und das stille Betteln mit Beteiligung von Kindern;
  - b) den Aufenthalt von Personen und Personengruppen, die dadurch die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
  - c) Störungen, vor allem unter Alkoholeinwirkung (z.B. obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen), nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde;
  - d) Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung, die einer Person oder Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen;
  - e) Verrichten der Notdurft;
  - f) Das Lagern und das Übernachten (auch in Fahrzeugen);
  - g) Das Herrichten einer Behausung mit Decken, Zeltplanen, Matratzen, Kartonagen oder ähnlichen Materialien.
- (2) Der Genuss von Alkohol auf Verkehrsflächen und auf Anlagen außerhalb der genehmigten Freischankflächen ist verboten.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 8

### Verunreinigungen

- (1) Verkehrsflächen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. dürfen nicht beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und auf anderen privaten Flächen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.
- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen und Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Verkehrsfläche zu verunreinigen.
- (5) Es ist untersagt, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf Verkehrsflächen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben Verkehrsflächen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Verkehrsflächen verunreinigt werden können,
  3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der Verkehrsflächen zu schütten oder einzuleiten..
- (6) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Markt Wiesau von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß Art. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wiesau, 15.11.2021  
Markt Wiesau

Toni Dutz  
Erster Bürgermeister